

VI. Gesetze
zum Schutze der allgemeinen Sicherheit.

1. Befehl Nr. 2 des Kontrollräte

Vom 7. Januar 1940
(Amtsbl. d. Kontrollräte S, 130)

**Einziehung und Ablieferung von Waffen
und Munition***

Zwecks Entwaffnung der Bevölkerung und Förderung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland erläßt der Kontrollrat folgenden Befehl:

1. Es ist jedermann verboten, Waffen und Munition zu tragen oder in Besitz oder Eigentum zu haben.
2. Wer Waffen oder Munition in seinem Besitz oder Eigentum hat, muß sie bei dem nächstgelegenen Alliierten Militärbefehlshaber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung dieses Befehls abliefern.
3. Wer Kenntnis davon hat, daß irgendwo Waffen oder Munition oder Vorräte an Waffen oder Munition oder Explosivstoffe oder Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition oder Explosivstoffen vorhanden sind, die nicht unter der Kontrolle der Alliierten stehen, muß hierüber sofort dem nächstgelegenen Militärbefehlshaber Meldung erstatten.
4. Das Tragen, Verbergen, Verheimlichen oder der Besitz von Waffen oder Munition oder das Eigentum an solchen bleibt straflos, wenn sie gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2 dieses Befehls abgeliefert werden.
5. Die Bestimmungen dieses Befehls sollen in keiner Weise die deutsche Polizei hindern, Waffen und Muni-

* Vgl. aurb Befehl Nr. 224 der SMAD vom 30. Sept. 1947 (ZVOB1. S. 260) betr. Bestrafung von Personen, die den Verlust von Waffen verschulden oder sonst Waffen fahrlässig abhanden kommen lassen.